

Aktuelle Brennpunkte der Eigenverwaltung

Vortrag von Dr. iur. Benjamin Webel,
Richter am Amtsgericht Ulm,

&

Dr. Dirk Andres,

Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter

Vortrag auf der VID-Jahrestagung

in Berlin am 17.11.2017

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung

- § 270 Abs.2 Nr.2 InsO als Anknüpfungspunkt der Überlegungen, da das Eigenverwaltungsverfahren nicht nachteilig für die Gläubiger sein darf.
- „Nachteil“ i.d.S. bedeutet jedenfalls eine geringere Quote für die Gläubiger am Ende des Verfahrens.
- Diese Frage ist außerdem im Rahmen einer Evidenzkontrolle auch bereits im Rahmen des § 270a InsO zu prüfen.

Entscheidung des AG Freiburg, Beschluss v. 01.05.2015,
Az. 58 IN 37/15, ZIP 2015, 2238:

*„Liegen die voraussichtlichen Kosten einer
Eigenverwaltung um mehr als 30 % über den Kosten
eines Regelinsolvenzverfahrens, so bestehen konkrete
Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile für die Gläubiger.
.....“*

-
- Basis der Überlegung. Um 100 % erhöhte Zuschläge im Regelinsolvenzverfahren und optimistischer Betrachtung (zeitlich und Zuschläge) der Eigenverwaltung.

→ Jedenfalls nachteilig!

- A.A.: In Sinne der Eigenverwaltung liegt ein Nachteil vor, wenn durch Handlungen des Schuldners oder das konkrete Zusammenspiel zwischen ihm und dem Sachwalter die Gesamtabwicklung des Verfahrens ein geringeres Schutzniveau für die Gläubiger bietet, als dies im Regelinsolvenzverfahren der Fall wäre (so bislang: Riggert in Braun, InsO, 6. Auflage, 274 Rn. 12; jetzt allerdings etwas gemäßiger: Braun/Riggert, InsO, 7. Auflage, 270 Rn. 5, indem die Kostenfrage ausblendet wird, jedoch eine niedrige Erlösquote jedenfalls auch ein Nachteil darstellt.)

in EUR	Eigenverwaltungsverfahren		Regelinsolvenzverfahren	
	vorläufiges	eröffnetes	vorläufiges	eröffnetes
freie Masse (geschätzt)	1.625.693,68	1.625.693,68	1.625.693,68	1.625.693,68
Geschäftsführervergütung	80.000,00	84.369,42	0,00	0,00
Dienstleistungen	20.911,58	12.600,00	0,00	0,00
Sachwalter / Insolvenzverwalter	36.158,32	84.369,42	42.184,71	108.474,97
Summe	137.069,90	181.338,84	42.184,71	108.474,97
Gesamtsumme Verfahrensart		318.408,74		150.659,68

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage:

- Ist der Vorteil der Unanwendbarkeit des § 55 Abs.4 InsO berücksichtigt?
- Wie wurden die GF Gehälter berücksichtigt? CRO im Verhältnis zu einem möglicherweise gekündigten GF und dessen Abfindung?
- Eigenverwaltung bedeutet nicht zwangsläufig Insolvenzplan. Das ist im Rahmen der zu erwartenden Quote zu berücksichtigen!
- Entscheidend ist die Prognoseberechnung im Hinblick auf das Ende des Verfahrens und die zu erwartende Quote.
- Die “weichen“ Faktoren wie die Eigenverwaltung selbst und das möglicherweise größere Vertrauen des Rechtsverkehrs können nicht eingepreist werden.
- Bedeutung des § 270 Abs. 3 InsO in der Praxis.

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

- Ausgangslage vor in Kraft treten des ESUG.
- Status quo: Entmachtetes Insolvenzgericht?

§ 6 Sofortige Beschwerde

(1) Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht.

.....

- Anforderungen an das moderne Insolvenzgericht?

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

- **Masseverbindlichkeiten iRd § 270a InsO?**

Erste Ansicht:

Begründung von MV ohne besondere Anordnung möglich. (AG Montabaur ZInsO 2013, 397 ff. ; FK/Foltis, InsO, 2015, § 270a Rn.22; Frind ZInsO 2012, 1099 ff.; AG Hannover, ZInsO 2015, 1112). Gem. § 270a Abs.1 S.2 InsO gelten die Regelungen der §§ 274, 275 InsO im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren und auch schon im Verfahren gem.§ 270a InsO. Daraus wird geschlossen, dass der Schuldner kraft dieser Verweisungskette Masseverbindlichkeiten gleich einem vorläufig starken Insolvenzverwalter begründen kann.

Zweite Ansicht:

Die Begründung von MV sei mangels Rechtsgrundlage abzulehnen (AG Fulda ZIP 2012, 1471 ff. als Vorinstanz des BGH). Es handle sich um eine bewusste gesetzgeberische Wertung, dass § 270a InsO keine ausdrücklich Regelung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten enthält.

Dritte Ansicht:

Die Begründung von MV sei mit Zustimmung des Gerichts möglich (AG Köln ZIP 2012, 788 ; AG München ZIP 2012, 1470 ff.; AG Essen ZInsO 2015, 700 ff.). Begründet wird dies mit einem Erst-Recht-Schluss aus der Regelung des § 270b Abs.3 InsO und der gesetzgeberischen Intention die Eigenverwaltung zu stärken.

Vierte Ansicht:

Ermächtigung des vorläufigen Sachwalters zur Begründung von MV möglich (AG Hamburg ZIP 2012, 787 ff.). Begründet wird dies hauptsächlich mit dem höheren Vertrauen des Rechtsverkehrs in den vorl. Sachwalter (und die Anwendbarkeit des § 61 InsO).

Auch der BGH, Beschluss vom 24. März 2016 – IX ZR 157/14 –, hat diesbezüglich keine weitere Erhellung gebracht.

-
- Ablehnung des Sachwalters, auch im Rahmen des § 270b InsO. (AG Hamburg NZI 2013, 903 ff.)
 - Besetzung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses.
 - Ablehnung der Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren. (BGH, Beschluss vom 11. Januar 2007 – IX ZB 85/05 –, NZI 2007, 238 f.) Insbesondere kann eine Anfechtung nicht durch ein Rechtsmittel gegen den Eröffnungsbeschluss herbeigeführt werden.

-
- Umfang und Tiefe der Schutzschirmbescheinigung
 - Veröffentlichung der Anordnung des Schutzschirms
 - Länge des Schutzschirms (Insolvenzgeld)

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

- Frühzeitigere Beratung
- Bessere Vorbereitung durch früheren Kontakt zum Gericht.
- Problem: Gerichte mit mehreren Richtern
Geschäftsverteilung nach Turnus.
- Mögliche Lösung: Eintragung als AR Aktenzeichen
(Horstkotte ZInsO 2013, 2354)

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

Wo liegt das Problem des „oktroierten“
Insolvenzverwalters bzw. Sachwalters für die
Insolvenzgerichte?

- Aufsichtspflicht gem. § 56 InsO bei
Insolvenzverwaltern, die bei dem eigenen Gericht
möglicherweise nicht gelistet sind.
- Mögliche Amtspflichtverletzungen gem. § 839 BGB
i.V.m. Art 34 GG, in deren Rahmen nicht das
Spruchrichterprivileg gem. § 839 Abs. 2 S.1 BGB gilt.

-
- Amtspflichtverletzungen kommen in Betracht bei unzureichender Überwachung und unterlassener Abberufung gem. § 58 InsO.
 - BGHZ 33, 136-144, Urteil vom 31. März 1960 – III ZR 37/59 –, (Kontrolle des Vormundes)
 - BGH, Beschluss vom 31. Januar 2008 – III ZR 161/07 –, NZI 2008, 241-242 (vorbestrafter Verwalter)

Ist eine adäquate Überwachung eines Insolvenzverwalters, mit dem zuvor nicht zusammengearbeitet wurde, überhaupt möglich bzw. leistbar?

- Vgl. hierzu bereits die Problematik des „oktroierten“ Insolvenzverwalters im Rahmen des § 57 InsO:
 - Graeber ZIP 2000, 1465, 1473
 - Pape ZInsO 2000, 469, 473
- An dieser Problematik ändert auch die Regelung des § 56a Abs. 2 S.1 InsO nichts, nachdem der Insolvenzverwalter bei Ungeeignetheit abgelehnt werden dürfte, da objektiv verifizierbare Ablehnungsgründe zumeist nicht vorliegen werden
- Daher ist eine adäquate Überprüfung eines bislang unbekanntem oktroierten Insolvenzverwalters insbesondere in Großverfahren durch das Insolvenzgericht nicht leistbar.

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

Insbesondere auch die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist gefährdet!!

- Großgläubiger sehen sich jetzt teilweise als „Herr“ des Verfahrens.
- Es besteht die Gefahr der Ausübung von zumindest mittelbarem Druck bezüglich relevanter Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens.
- Es ist ein Ritt auf der Rasierklinge zwischen der Erfüllung der von der InsO vorgesehenen Aufgaben und der Wahrung der Chancen auf weitere Unterstützung der Gläubiger in künftigen Verfahren.

-
- BGH, ZInsO 2017, 538 ff. (Beschluss vom 16. Februar 2017 – IX ZB 103/15 –), der die Regelung der Vergütung des Insolvenzverwalters im Insolvenzplan gerade auch wegen der Wahrung dessen Unabhängigkeit untersagt.
 - OLG Dresden ZInsO 2015, 2273-2277 (Urteil vom 15. Oktober 2014 – 13 U 1605/13), in dessen Rahmen die Vergütung für Beratungsleistungen des Sachwalters zugunsten des (eigenverwaltenden Schuldners) abgelehnt wurden.-> Stichwort: Beauftragung der Sachwalterkanzlei mit bspw. Arbeitnehmerkündigungen! (vgl. auch ausführlich Vill ZInsO 2015, 2245-2248)

-
- Kernprobleme: Kann durch den Gläubigerwillen bzw. auf Wunsch der Eigenverwaltung der Aufgabenkreis des Sachwalters erweitert werden?

Ausdrücklich vom BGH abgelehnt; BGH, Beschluss vom 22. September 2016 – IX ZB 71/14 –, ZIP 2016, 1981 ff.

- Auch ein entgeltlicher Auftrag an die Sachwalterkanzlei wäre nicht möglich, da eine Interessenskollision vorläge. BGH, aaO.

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

Organhaftung für Altverbindlichkeiten durch den eigenverwaltenden Schuldner und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen

Ausgangslage

- Die organschaftlichen Vertreter befinden sich in einem **Spannungsverhältnis** zwischen der Erfüllung ihrer steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten einerseits und ihren Masseerhaltungspflichten und den damit verbundenen Haftungsrisiken zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Natur andererseits.

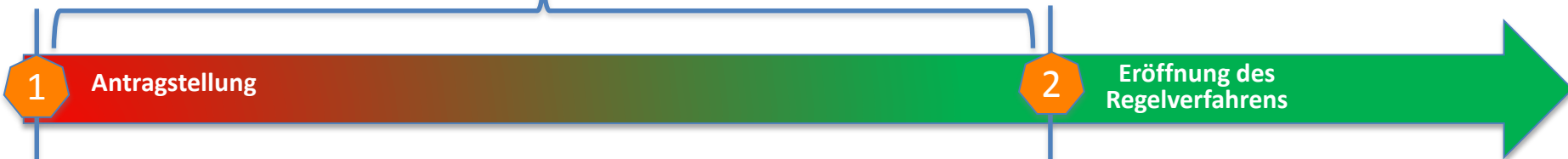
- Denn § 34 Abs. 1 Satz 1 AO legt den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person auf, die Steuerpflichten der Gesellschaft zu achten und fällige Steuern ordnungsgemäß abzuführen. Für den Fall, dass gegen diese Pflichten verstoßen wird, haften die organschaftlichen Vertreter gem. §§ 69 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 1 AO mit ihrem Privatvermögen.

- Die Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung ist nach § 266a StGB strafbewährt und löst gleichsam eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.Vm. § 266a StGB aus.



- Da eine Zahlung der Steuerverbindlichkeiten allerdings wegen Verstoßes gegen die in § 64 GmbHG postulierte Massesicherungspflicht verstößt und zudem eine strafrechtliche Haftung wegen Untreue (§ 266 StGB) oder Gläubigerbegünstigung (§ 283c StGB) nach sich ziehen kann, stehen sich die vorstehend genannten Pflichten diametral gegenüber.

Eröffnungsverfahren



Haftung bei Anordnung eines Zustimmungsvorbehaltes (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. InsO)	Haftung bei Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbot (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. InsO)	Haftung nach Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens
<p>Allein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens befreit den GmbH-Geschäftsführer nicht von der Haftung wegen Nichtabführung von Lohnsteuer.</p> <p>Nach BFH-Urt. v. 23.8.2009 - VII R 27/07 ist dem Schuldner die Erfüllung der steuerlichen Zahlungspflicht weiterhin möglich, sodass eine Haftung trotz Anordnung eines Zustimmungsvorbehaltes grundsätzlich fortbesteht.</p> <p>Die Haftung entfällt nur dann, wenn er den vorläufigen Insolvenzverwalter um Erteilung seiner Zustimmung zur Zahlung erfolglos (ggf. mehrfach) aufgefordert hat (jüngst BFH, Urteil v. 16.05.2017 – VII R 25/16.)</p>	<p>Der vorläufige „starke“ Insolvenzverwalter ist als Vermögensverwalter (§ 34 Abs. 3 AO) und Arbeitgeber i.S.v. § 266a StGB zur Zahlung der Steuern (§ 55 Abs. 4 InsO) und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (§ § 55 Abs. 2 Satz 1 , 53 InsO) verpflichtet.</p> <p>Der Schuldner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter werden durch den Verlust der Verfügungsbefugnis von ihrer Haftung frei.</p> <p>Der vorl. „starke“ Insolvenzverwalter rückt gem. § § 69 Satz 1 , 34 Abs. 3 AO in die Haftungsposition ein</p>	<p>Durch den Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis wird dem Schuldner die Erfüllung seiner steuerlichen und abgabenrechtlichen Pflichten rechtlich unmöglich.</p> <p>Eine Strafbarkeit gem. § 266a StGB wie auch eine Haftung gem. § § 69 Satz 1 , 34 Abs. 1 Satz 1 AO entfallen.</p> <p>Der Insolvenzverwalter rückt gem. § § 69 Satz 1 , 34 Abs. 3 AO in die Haftungsposition ein.</p>

- **Die Haftungsfragen im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung sind durch die Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt!**
 - Da die Rechtsposition des Geschäftsführers als gesetzlicher Vertreter des (Steuer-) Schuldners und dessen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Außenverhältnis durch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht beschränkt wird, besteht daher auch im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren eine **Haftungsgefahr**.
 - Entscheidendes Kriterium zur Haftungsvermeidung ist nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH, ob der Schuldner weiterhin die **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** inne hat oder eben nicht.
 - Das insolvenzrechtliche Pflichtenprogramm nach Insolvenzantragstellung tritt nach bisheriger BFH-Rechtsprechung in den Hintergrund, da der BFH dem Grunde nach keine Pflichtenkollision anerkennt.

- Auch in der vorl. Eigenverwaltung gilt der **Grundsatz der anteiligen Tilgung** (FG Münster, Beschluss vom 6.2.2017 – 7 V 3973/16 U, NZI 2017, 492):
 - Die Rechtsposition des Geschäftsführers als gesetzlicher Vertreter des (Steuer-)Schuldners und dessen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Außenverhältnis werde durch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht beschränkt (Sonnleitner/Winkelhog, BB 2015, 88 [95]; Thole, DB 2015, 662 unter III. 1. a); Boeker in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 240. Lieferung 11.2016, § 69 AO Rn. 41 e).
 - Der Grundsatz der anteiligen Tilgung führe auch nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Forderungen des Fiskus, sondern lediglich zu einer Gleichbehandlung mit dem Durchschnitt der übrigen Gläubiger und verhindere so eine Benachteiligung des Fiskus durch die Geschäftsführer in der Eigenverwaltung.
 - Durch die Haftung nach § § 69, 34 AO werde keine vorrangige, sondern lediglich die gleichmäßige Befriedigung des Fiskus sichergestellt. Es solle verhindert werden, dass Sanierungsbemühungen auf Kosten der staatlichen Solidargemeinschaft erkaufte werden.

In der Praxis haben sich daher folgende **sechs** Ansätze zur Auflösung des Konfliktes entwickelt (1/3):

1. Die tatsächliche Nichtzahlung bei gleichzeitigem Hinweis auf den Insolvenzantrag und die spätere Anfechtbarkeit einer hypothetischen Zahlung (FG Köln, ZIP 2015, 743 – keine Schadenszurechnung)

- **Absage durch den BFH:** Ein hypothetischer Kausalverlauf, nach dem gedachte Zahlungen infolge einer Anfechtung durch Erstattung der Beträge wieder hätten rückgängig gemacht werden müssen, kann nach Sinn und Zweck des § 69 AO keine Berücksichtigung finden (BFH, BB 2016, 1119).

2. Einholung einer verbindlichen Auskunft gem. § 89 AO

- **Nicht praktikabel** wegen der Verfahrensdauer (vgl. Uhlenbruck/Zipperer, InsO, 14. Aufl., § 270a Rn. 25; ebenfalls krit. Sonnleitner/Winkelhog, BB 2015, 88 [96]).

3. Kassenführung beim vorl. Sachwalter

- Antrag, dem vorläufigen Sachwalter die Kassenführungsbefugnis zu übertragen (vgl. AG Hamburg, NZI 2015, 177).
- Wohl kein Verschulden des Geschäftsführers, da faktisch nicht zur Zahlung in der Lage
- **Aber:** Haftung des vorl. Sachwalters als Verfügungsberechtigter gem. §§ 69, 35 AO möglich (Uhlenbruck/Zipperer, InsO, 14. Aufl., § 270a Rn. 31 mwN).

4. Antrag auf Dauerfristverlängerung zur Verschiebung der Meldung und Fälligkeit nach Eröffnung

- Unter analoger Anwendung der Regelungen über die Dauerfristverlängerung (§ 18 VI UStG) wird beantragt, die Einzelfristen für Meldung und Fälligkeit der Umsatzsteuern ins eröffnete Verfahren zu verschieben.
- Finanzgerichtliche Rechtsprechung zur vorl. EV **existiert soweit ersichtlich nicht.**

In der Praxis haben sich daher folgende **sechs** Ansätze zur Auflösung des Konfliktes entwickelt (2/3):

5. Anordnung eines Zustimmungsvorbehaltes für Zahlungen aus dem Steuerschuldverhältnis sowie Zahlungen auf Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung

- Bestehende Zweifel an der insolvenzrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Beschlusses (vgl. Frind, ZInsO 2015, 22)
- Nach **Laroche/Wollenweber** (ZInsO 2016, 2225) mögliche strafrechtliche Haftung der Beteiligten (Geschäftsführer, vorl. Sachwalter als auch Insolvenzrichter)
- Nach Auffassung des **FG Münster** kommt eine Haftung des Geschäftsführers **mangels Verschuldens** dann nicht in Betracht, wenn das Insolvenzgericht anordne, dass Zahlungen aus dem Steuerschuldverhältnis iSv § 37 AO sowie Zahlungen auf Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung iSv § 266a StGB nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters geleistet werden dürfen und der vorl. Sachwalter der Zahlung widersprochen hat (FG Münster, Beschluss vom 03.04.2017 – 7 V 492/17 U, NZI 2017, 495).
- Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes zuletzt im Jahre 2017 unter ausführlicher Begründung **AG Hamburg**, Beschluss vom 19.06.2017 - 67g IN 173/17, ZInsO 2017, 1740, wenn ansonsten keine ausreichende Liquidität vorhanden; **AG München**, Beschl. vom 27.07.2017 – 1507 IN 2020/17 (vgl. Buchalik/Kraus, ZInsO 2017, 1743, 1745); **AG Münster**, Beschl. vom 07.08.2017 - 87 IN 39/17 (vgl. Buchalik/Kraus, ZInsO 2017, 1743, 1745); siehe auch **AG Heilbronn**, Beschl. vom 23.3.2016 – 12 IN 149/16;

6. Zahlung und anschließende Anfechtung

- Zahlung der anfallenden Steuern und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung
- Vorherige Inkenntnissetzung über Antrag unter Vermeidung von Vertrauenstatbeständen
- Spätere Anfechtung gem. § 130 I 1 Nr. 2 InsO
- Anfechtung nicht möglich im Schutzschirmverfahren unter Anordnung einer Globalermächtigung nach § 270 Abs. 3 InsO (BGH, Urteil vom 16.06.2016, IX ZR 114/15), da es sich bei den abgeführten Beträgen um Masseverbindlichkeiten handelt

In der Praxis haben sich daher folgende **sechs** Ansätze zur Auflösung des Konfliktes entwickelt (3/3):

- **Fazit:**

- Für die organschaftlichen Vertreter ist die Anfechtungsvariante (6.) der **risikoärmste Weg** zur Haftungsvermeidung, auch wenn dies zu Lasten der Liquidität des Unternehmens während des Antragsverfahrens führt. Der Liquiditätsabfluss kann in den überwiegenden Fällen kompensiert werden.
- Sollte eine Fortführung des Unternehmens mangels ausreichender Liquidität im Antragsverfahren nicht oder nur erschwert möglich sein, empfiehlt sich die Beantragung eines Zustimmungsvorbehaltes (5.). Mangels abschließender Klärung, ob die Insolvenzgerichte einen solchen Zustimmungsvorbehalt anordnen dürfen und werden, besteht aus Beratersicht eine nicht wünschenswerte Rechtsunsicherheit.
- Im Ergebnis ist der Gesetzgeber gefragt, diesen Zustand der Rechtsunsicherheit zugunsten des insolvenzrechtlichen Pflichtenkreises der Beteiligten aufzulösen.

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?

Problem: Kleine Unternehmen haben nur einen kleinen Insolvenzzeldefekt
Daraus folgt meist nur geringe Liquidität für das Verfahren

- Bewältigung von reinen Vergangenheitsproblemen (Alt-Schulden)
 - Sind auch bei kleinen Insolvenzeffekten im Eigenverwaltungsverfahren möglich
 - Keine Planung und Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen
 - Lediglich insolvenzrechtliche Begleitung und Erstellung und Abwicklung Insolvenzplan
 - Unternehmen erwirtschaftet von Anfang an einen Net-Profit
- Echte Sanierungsfälle
 - Bei echter finanz- und leistungswirtschaftlicher Sanierung ist Liquidität von erheblichem Umfang im Verfahren erforderlich
 - Ca. 50% der Kosten machen in mittleren Fällen die Vergütung und Auslagen des Sachwalters, des Gläubigerausschusses und die Gerichtskosten aus
 - Der Rest verbleibt für die Vergütung des Beratungsteams und die Umsetzung der Sanierung

Was ist der Mindestfall für eine Eigenverwaltung aus betriebswirtschaftlicher Sicht?

Drei Komponenten sind zu unterscheiden:

1. Kosten des Verfahrens

Für die Kosten des Verfahrens einschließlich den Kosten der Eigenverwaltungsberatung muss in aller Regel ein Betrag von zumindest rund 250T Euro zur Verfügung stehen

2. Verbrannte Liquidität durch weiterlaufende Verluste

Dies hängt vom individuellen Einzelfall ab

3. Benötigte Liquidität für Stopp der Verluste und Rückkehr in Gewinnzone

die Kosten für die eigentliche Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen wie beispielsweise:

- Personalabbau
- Umsetzung leistungswirtschaftlicher Maßnahmen (Umstellung Produktionsabläufe, Werksschließungen, etc.)
- Entwicklung neuer Produkte, etc.

Differieren ebenfalls sehr stark. Machen in kleineren Unternehmen aber in aller Regel nahezu den gleichen Betrag aus, wie die Kosten unter Punkt 1

- Erfahrungsgemäß sind damit Unternehmen mit weniger als 50 festangestellten Arbeitnehmern kaum für eine Eigenverwaltung geeignet
- Bei einem reinen Schuldenschnitt können auch sehr kleine Unternehmen, wie beispielsweise Apotheken für eine Eigenverwaltung in Betracht kommen

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?

Behauptung: Wenn zu Beginn des Verfahrens die Begründung für eine Eigenverwaltung auch unter Kostenaspekten gesucht wird, kann das Verfahren dann nach Erledigung der wesentlichen Punkte nicht in ein Regelverfahren übergehen!

Argument dafür:

- Es fällt keine Insolvenzverwaltervergütung an
- Berater und Geschäftsführung sind auch § 1 InsO verpflichtet
- Kein Wechsel in Zuständigkeit, der zu Verzögerungen führt

Argument dagegen:

- Bei kleinen Verfahren können weiter anfallende Beratungskosten höher als Insolvenzverwaltervergütung sein
- Abstimmungsaufwand mit Sachwalter zu hoch
- Gericht möchte lieber mit Insolvenzverwalter zu tun haben

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

Steuerliche Behandlung des Sanierungsgewinns

Forderungsverzicht

Besserungsschein

Debt-Equity-Swap

Sanierungsgewinn

1. Stufe: Verrechnung von Verlustvorträgen zur Vermeidung von Ertragssteuern im Rahmen der gesetzlichen **Verlustverrechnungsbeschränkungen**

aber: Schädlicher
Beteiligungserwerb gem.
§ 8c KStG

aber: Mindest-
besteuerung gem. § 10d
EStG und § 10a GewStG



2. Stufe: Steuerliche Begünstigung des Sanierungsgewinns

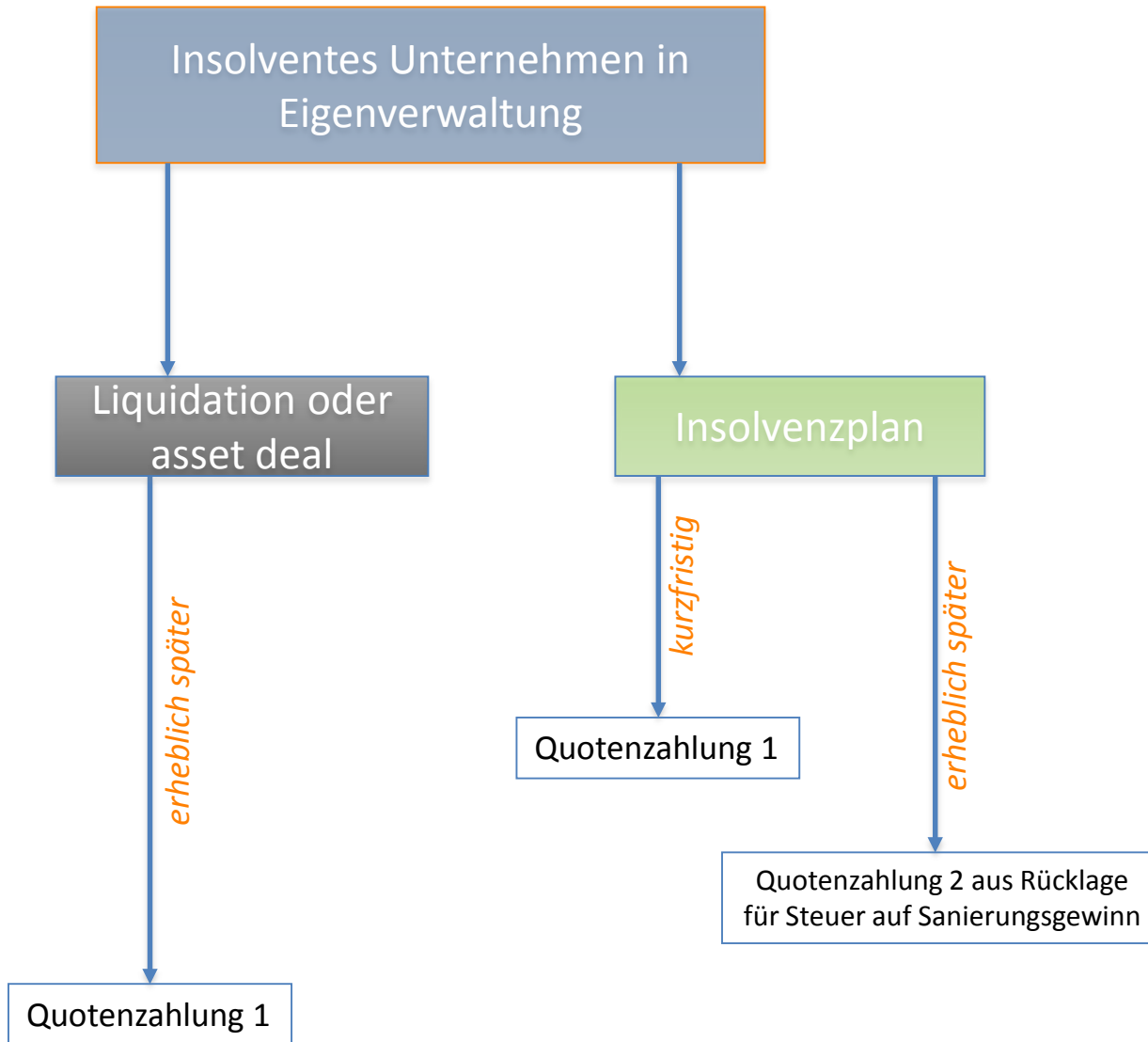
Bislang: Stundung und Erlass der Steuern auf den verbleibenden Sanierungsgewinn auf Basis des sog. **Sanierungserlasses** des BMF

Aktuell: ?

Zukünftig: Steuerfreiheit verbleibender Sanierungsgewinne nach **§ § 3a-d EStG-E**

Aktuell Sackgasse bei Eigenverwaltung ohne Sanierungserlass?

- Nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 28.11.2016 ist eine Berufung auf das BMF Schreiben aus dem Jahr 2002 nicht mehr möglich
- Die rasche Reaktion des Gesetzgebers ist aktuell noch nicht wirksam, da die EU dem Gesetz noch nicht zugestimmt hat
- Verbindliche Auskünfte sind daher nicht mehr möglich
- Versteuerung des Sanierungsgewinns muss daher aktuell als Masseverbindlichkeit einkalkuliert werden
- Sofern möglich, muss ggf. auf einen asset deal umgeschwenkt werden
 - Problematisch hierbei aber Fälle mit:
 - Nicht übertragbaren Vermögensgegenständen wie Lizenzen, Wartungsverträgen, langlaufenden Kunden-, Lieferanten- oder sonstigen Verträgen etc.
 - Hohem anfänglichem Finanzierungsbedarf



Aktuell Sackgasse bei Eigenverwaltung ohne Sanierungserlass?

- Alternative ist ein Insolvenzplan mit einer geringen Mindestquote und einem „Parken“ des Betrages für eine mögliche Steuer auf den Sanierungsgewinn auf einem Treuhandkonto zur Sicherstellung der möglichen Masseschuld
- Wenn sich in der Folge dann herausstellt, dass der Sanierungsgewinn nicht zu versteuern ist, kann dieser Betrag später an die Gläubiger ausgeschüttet werden
- Dieses Modell funktioniert nur, wenn Quotenzahlung 1 die gleiche Höhe wie im Fall der Liquidation oder eines asset deals hat

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

Dauerbrenner-Thema in der Eigenverwaltung

M&A Prozeß im Eigenverwaltungsverfahren als notwendiges Korrektiv für die bestmögliche Gläubigerbefriedigung?

Pro:

- Planersteller rechnet bei Vergleichsrechnung ggf. nicht gegen die Liquidation sondern den im Rahmen des M&A Prozesses ermittelten Wertes
- Tempo auch für Durchführung eines Planverfahrens steigt

Contra:

- Kunden- und Lieferanten werden abgeschreckt, weil Sanierungsstory nicht mehr glaubhaft ist
- Managementkapazität, die für die Sanierung benötigt wird, wird abgezogen
- Wettbewerber erfahren Interna, die gegen Schuldnerin im Markt verwandt werden
- Bei negativem Ausgang sinken Werte in Vergleichsrechnung ggf. noch weiter

Es gibt Fälle, in denen von Anfang an klar ist, dass ein M&A Prozeß keinen Sinn macht

- wesentliche assets stehen nicht im Eigentum der Schuldnerin und werden von den Eigentümern im Rahmen des Verfahrens nicht zur Verfügung gestellt
- Know-How des Geschäftsführers und der Führungsebene für Fortführung des Unternehmens entscheidend, aber kein Wille dies an Dritte zu geben
- Von Beginn des Verfahrens ist eine Finanzierung durch den Gesellschafter erforderlich, um überhaupt die Fortführung des Unternehmens zu erreichen

Was bedeutet bestmögliche Gläubigerbefriedigung im Sinne des § 1 InsO überhaupt?

Ist das für alle das Gleiche?

Interessenlage der Beteiligten



Beteiligte haben sehr unterschiedliche Interessen:

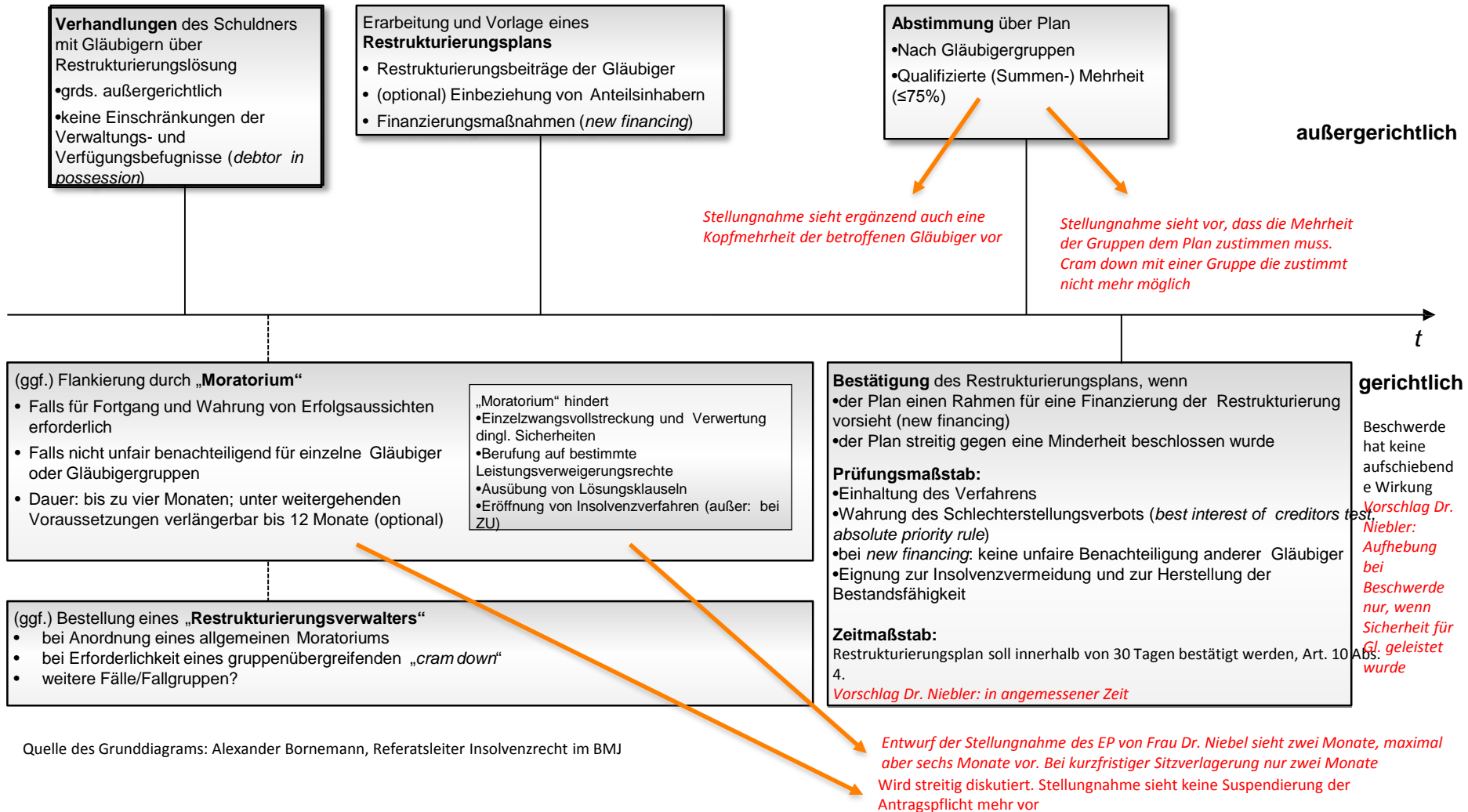
- Erhalt des Unternehmens
- Maximale Quotenzahlung
- Bestmögliche Sicherheitenverwertung
- Vermeidung Anfechtung
- Vermeidung Haftung

Gelingen der Sanierung

- Oftmals werden wesentliche Stakeholder zum Anschub der Sanierung mit Massedarlehn zur Verfügung stehen müssen
- Für eine erfolgreiche Sanierung genügt es, die wesentlichen Beteiligten zu „überzeugen“
- Dafür muss Interessenlage genau analysiert werden
- Sicherungsgläubiger haben oftmals Schwierigkeiten ihre Befriedigungsquote bezüglich der Sicherheiten abzuschätzen
- Interesse an dem Erhalt des Unternehmens für zukünftige Geschäftschancen überwiegt oftmals das Interesse an einmaliger und hoher Quotenzahlung
- Bestimmte Gläubiger haben ein Interesse an einer schnellen Insolvenzplansanierung, um eigene Anfechtungsrisiken zu vermeiden
Das gilt nicht nur für Gesellschafter!

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation



Quelle des Grunddiagramms: Alexander Bornemann, Referatsleiter Insolvenzrecht im BMJ

Keine Einschränkung von Arbeitnehmerrechten möglich! AN müssen umfassend informiert werden über alle Schritte ! Verfahren gewährt Anfechtungsfreiheit von best. Finanzierungs- und Beratungsmaßnahmen !

- Der präventive Restrukturierungsrahmen wird kommen
- Es soll ein Verfahren sein, welches vor den Insolvenzgründen angelegt ist
- Es enthält keinen Eingriff in Rechte der Arbeitnehmer
- Der „Werkzeugkasten“ der Insolvenzordnung, insbesondere das Insolvenzgeld finden keine Anwendung
- Es gibt eine zeitlich eng befristete Möglichkeit mit Gläubigern Verzichte zu verhandeln
- Akkordstörer können durch das Verfahren und einen Restrukturierungsplan ausgeschaltet werden
- Es bleibt abzuwarten, ob es zu einer Entwertung des ESUG und einer Verringerung der Insolvenzmassen führt
- Das Verfahren ist für einen eingeschränkten Teil von Sanierungsfällen geeignet
- Auch, wenn die EU es für die Sanierung von KMUs vorsieht, erscheint der Aufwand für viele KMUs zu groß

AGENDA

- Die Kostenfrage im Rahmen der Eigenverwaltung
- Überlegungen zur Bewertung der Kostenfrage
- Kommunikation der Beteiligten mit dem Gericht im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen
- Unanfechtbare Entscheidungen und ihr Einfluss auf die Verfahren
- Folgen für die Beratung in der Praxis?
- Gläubigermitbestimmung im Spannungsverhältnis zur Verfahrenshygiene
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der „ESUG- Welt“
- Haftung für Altverbindlichkeiten und Umgang mit im Antragsverfahren fällig werdenden Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen
- Mindestvoraussetzungen für ein EV-Verfahren. Können „kleine“ Verfahren überhaupt funktionieren?
- Muss nicht auch nach einem asset deal im EV-Verfahren das „Rest“-Verfahren als EV abgewickelt werden oder ist der übliche Übergang ins Regelverfahren legitim?
- Sanierungserlass futsch und nun?
- M&A Verfahren in der Eigenverwaltung
- Ausblick auf das außergerichtliche Sanierungsverfahren
- Schlussfolgerungen für die ESUG Evaluation

- Harmonisierung mit dem Steuerrecht und Sozialrecht
- Reduzierung der Haftungsrisiken für die Beteiligten auf ein sachgerechtes Maß
- Anpassung der Gläubigermitbestimmung auf ein sachgerechtes Maß
- Wiederherstellung der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKTDATEN

Dr. Dirk Andres

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Insolvenzrecht

AndresPartner PartGmBB

Kennedydamm 24

40476 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 27408-569

Telefax: 0211 – 27408-570

URL: www.andrespartner.de

Mail: andres@andrespartner.de

